

V2207 Dringliche Richtlinienmotion (Heidi Eberhard, FDP; Franziska Adam, SP) „Sichern der Lohnfortzahlung für Bibliotheken und andere Institutionen trotz budgetlosem Zustand 2022“

Beantwortung und Abschreibung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Direktion und der jeweiligen Vereinsleitung, einen Massnahmenplan auszuarbeiten, damit sichergestellt wird, dass die Löhne der Mitarbeitenden der Könizer Bibliotheken ggf. weiterer betroffener Vereine mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Köniz, auch bei nicht Vorliegen eines genehmigten Gemeindebudgets ausgerichtet werden. Der Verein Könizer Bibliotheken benötigt eine Vorlaufzeit bei allfälligen Kürzungen von mindestens 3 Monaten, damit die gesetzliche Kündigungsfrist von 100 Stellenprozenten eingehalten werden kann.

Begründung

Die Könizerinnen und Könizer haben bekanntlich im vergangenen November 2021 das Budget 2022 mit der Erhöhung der Steueranlage auf 1.60 Steuerzehntel abgelehnt. Die Gemeinde verfügt demnach über kein genehmigtes Budget 2022.

Für den Vorstand der Könizer Bibliotheken, vertreten durch Heidi Eberhard und Franziska Adam, stellt sich nun die dringlich zu beantwortende Frage, ob die Löhne der Vereine mit Leistungsvereinbarung unter die unumgänglichen Verpflichtungen fallen und die Gemeinde Köniz diesen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Nach aktuell gültigen Statuten vom Verein Könizer Bibliotheken (VKB), ist der Zweck des Vereins die Trägerschaft für das allgemein öffentliche Bibliothekswesen in der Gemeinde Köniz auf der Grundlage der vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Köniz (Leistungsvereinbarung), mit den Schulen und allfälligen anderen Körperschaften. Der VKB ist sehr eng mit der Gemeinde Köniz verbunden. Der VKB ist in einer Liegenschaft der Gemeinde Köniz untergebracht, die neu gestalteten und erweiterten Räumlichkeiten konnten im November 2020 bezogen werden.

Die Gemeinde (Direktion Bildung und Soziales vertreten durch die Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport, BSS) hat dem Verein Könizer Bibliotheken die Zusicherung für die Lohnzahlungen bis/mit Juni 2022 gegeben. Ab dem Monat Juli 2022 gilt demnach – Stand heute - eine neue Situation. Für die Vereinsleitung und den Vorstand ist es existentiell wichtig, den Mitarbeitenden die Zahlung der Löhne auch bei einem nicht genehmigten Budget der Gemeinde zusichern zu können.

Der Verein Könizer Bibliotheken (VKB) kann die Lohnzahlungen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Sollte die Gemeinde die Lohnzahlungen einstellen, reichen die Reserven des VKB nicht. Der VKB ist als Arbeitgeber illiquid und müsste die Insolvenz erklären. Dies verbunden mit Massnahmen per Ende März 2022, welche insbesondere auch die Belegschaft betreffen.

Grund der Dringlichkeit: Der Verein Könizer Bibliotheken (VKB) hat von der Gemeinde, vertreten durch die Direktion Bildung und Soziales, resp. die Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport BSS, nur bis/mit Juni 2022 die Zusicherung der Lohnzahlungen. Der VKB müsste bei budgetlosem Zustand der Gemeinde, bereits Ende März 2022 eine 100% Stelle vorsorglich kündigen, da wir nicht wissen, wie es weitergeht.

Wir danken der Gemeinde für die Auslegung der zu treffenden Massnahmen.

Schliern b. Köniz, Köniz, 14.02.2022
Heidi Eberhard, Franziska Adam

Eingereicht

14. Februar 2022

Unterschrieben von 16 Parlamentsmitgliedern

Heidi Eberhard, Franziska Adam, Daniel Hofer, Roland Sonderegger, Beat Haari, Sandra Röthlisberger, Christina Aebischer, Andreas Hauser, Roland Akeret, David Müller, Casimir von Arx, Vanda Descombes, Matthias Stöckli, Selin Lopez, Claudia Cepeda, Iris Widmer

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

2. Ausgangslage

Der gesetzliche Normalzustand ist ein beschlossenes Budget zu Beginn des Rechnungsjahres. Mit dem Beschluss des Budgets und des Steuerfusses werden die Mittel zur Aufgabenerfüllung einer Gemeinde bereitgestellt. Wird das Budget nicht beschlossen, so befindet sich die betroffene Gemeinde in einem budgetlosen Zustand und kann aufgrund des fehlenden Budgets grundsätzlich nur noch zwingend notwendige Ausgaben tätigen. Die Gemeinde steht in der Zeit ohne rechtskräftiges Budget trotzdem in der Verantwortung. So kann zum Beispiel der Verwaltungsbetrieb nicht stehenbleiben und muss mindestens seinen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere für gebundene Ausgaben und verbindliche Vereinbarungen. Die rechtlich verbindliche Vorgabe dazu findet sich in der kantonalen Gemeindeverordnung (GV). In Artikel 70 Absatz 1 regelt sie den budgetlosen Zustand wie folgt: «Ohne rechtskräftiges Budget dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden, insbesondere für gebundene Ausgaben». Unter unumgänglichen Verpflichtungen wird das Minimum dessen verstanden, was die Gemeinde für ihr Funktionieren gerade noch benötigt. Die Beurteilung, ob eine Ausgabe unumgänglich ist, obliegt dem Gemeinderat. Er hat nach objektiven Kriterien und im Rahmen einer umfassenden Einzelfallprüfung für jede Ausgabe zu bestimmen, ob sie für die ordnungsgemässe Funktionsfähigkeit der Gemeinde notwendig ist (vgl. Arbeitshilfe «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2»). Die Gemeinde Köniz befindet sich aktuell in dieser Situation.

3. Institutionen mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Köniz

In alle Vereinbarungen mit Institutionen, die zu Gunsten der Gemeinde eine Leistung im sogenannten freiwilligen Aufgabenspektrum erbringen, hat die Gemeinde Köniz einen expliziten Budgetvorbehalt einfließen lassen. Dies gilt auch für die Vereinbarung mit dem Verein Könizer Bibliotheken VKB. Trotz grosser Nähe zur Gemeinde, wie dies die Motionärinnen schreiben, sind die Könizer Bibliotheken als eigenständiger Verein organisiert und dessen Mitarbeitende unter keinem Titel als «Gemeindeangestellte» ausgewiesen. In der schwierigen finanziellen Situation, in der sich die Gemeinde seit mehreren Jahren befindet, bedeutet ein möglicher Zustand ohne Budget für alle Institutionen mit Leistungsvereinbarung (neben dem VKB sind davon unter anderem auch die Villa Bernau und das Schulmuseum betroffen) ein reales Risiko. Betroffene Institutionen wären aus Sicht des Gemeinderates eigentlich gefordert, einen entsprechenden Notfallplan zur Finanzierung des Betriebs bei Vorliegen eines budgetlosen Zustands bereitzuhalten, wenigstens für die Überbrückung der Zeit, bis wieder ein rechtskräftiges Budget vorliegt.

4. Fazit

Wie von den Motionärinnen in der Begründung aufgeführt, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Dezember beschlossen, den Institutionen mit Vereinbarungen im Bereich des freiwilligen Angebots der Gemeinde, trotz budgetlosem Zustand die vertraglich festgelegten Beiträge für erste Halbjahr 2022 auszurichten. Verbunden mit der Ausrichtung der Beiträge ging der Auftrag an die Institutionen, für ein mögliches Anhalten des budgetlosen Zustands über das erste Halbjahr 2022 hinaus die betrieblich notwendigen Massnahmen zu planen und umzusetzen. Dies unter anderem auch im Wissen darum, dass alle betroffenen Institutionen die Fristen zur Kündigung ihrer Mitarbeitenden auf drei Monate festgesetzt haben. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass er mit seinem Handeln der Forderungen der Motion nach einem Massnahmenplan zur Sicherstellung der Lohnfortzahlungen der mit den betroffenen Institutionen in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden nachgekommen ist.

In seiner neuerlichen Beurteilung nach der Unumgänglichkeit der in den Vereinbarungen mit den Institutionen festgelegten Beiträgen kommt der Gemeinderat nach wie vor zum Schluss, dass es sich hier nicht um Ausgaben handelt, die die Gemeinde für ihr Funktionieren unbedingt benötigt. Er ist allerdings gewillt, seine diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Willens des Parlaments, welches an seiner Sitzung vom 14 Februar klar zum Ausdruck gebracht hat (s. Beschluss Budget 2022), dass es die vorgeschlagenen Kürzungen und Streichungen des Gemeinderats bei den betroffenen Institutionen nicht unterstützt. Der Gemeinderat möchte mit einer Freigabe einer weiteren Tranche zur Sicherstellung der Lohnfortzahlungen der Mitarbeitenden der betroffenen Institutionen bis zum Inkrafttreten des Budgets 2022 zudem die absurde Situation verhindern, dass die Institutionen Ende März Personal entlassen, welches im Zeitraum Juli bis Oktober (je nach Ergebnis der Budgetdiskussion in Parlament und beim Souverän) wieder eingestellt werden könnte. Und er will damit auch eine unnötige Schliessung der betroffenen Institutionen verhindern.

5. Abschreibung

Gemäss dem Geschäftsreglement des Parlaments werden Motionen mit Richtliniencharakter nach der traktandierten Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden Beschluss zu fassen:

Die Richtlinienmotion wird erheblich erklärt.

Köniz, 16. März 2022

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 18. Februar 2022



Köniz, 18. Februar 2022 rc

V2207 Dringliche Motion (Heidi Eberhard, FDP; Franziska Adam, SP) "Sichern der Lohnfortzahlung für Bibliotheken und andere Institutionen trotz budgetlosem Zustand 2022"

Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Direktion und der jeweiligen Vereinsleitung, einen Massnahmenplan auszuarbeiten, damit sichergestellt wird, dass die Löhne der Mitarbeitenden der Könizer Bibliotheken ggf. weiterer betroffener Vereine mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Köniz, auch bei nicht Vorliegen eines genehmigten Gemeindebudgets ausgerichtet werden. Der Verein Könizer Bibliotheken benötigt eine Vorlaufzeit bei allfälligen Kürzungen von mindestens 3 Monaten, damit die gesetzliche Kündigungsfrist von 100 Stellenprozenten eingehalten werden kann.

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe "Gemeindefinanzen HRM2" obliegt die Beurteilung, ob eine Ausgabe unumgänglich ist, dem Gemeinderat. Konkret steht auf Seite 71/700:

- Unter unumgänglichen Verpflichtungen wird das Minimum dessen verstanden, was die Gemeinde für ihr Funktionieren gerade noch benötigt. Gegenüber der sehr eng gefassten Auslegung der gebundenen Ausgabe besteht somit etwas mehr Handlungsmöglichkeit bei fehlendem Budget. Die Beurteilung, ob eine Ausgabe unumgänglich ist, obliegt dem Gemeinderat. Er hat nach objektiven Kriterien und im Rahmen einer umfassenden Einzelfallprüfung für jede Ausgabe zu bestimmen, ob sie für die ordnungsgemässe Funktionsfähigkeit der Gemeinde notwendig ist.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

C. Buehler